

Satzung der Roetgen-Touristik e.V.

§1 a: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen " Roetgen-Touristik e.V. Der Sitz ist in der Gemeinde Roetgen, Städteregion Aachen. Der Verein ist die vom zuständigen Landesverband und der Gemeindeverwaltung anerkannte örtliche Touristikorganisation und in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Träger der örtlichen Touristikarbeit.

§1 b: Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Interesse der Allgemeinheit und erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn.
2. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tourismus, des Erholungsgedankens, des Gewerbes und des Handels in Roetgen. Dazu arbeitet der Verein mit den anderen Vereinen in Roetgen partnerschaftlich zusammen.

§2 Tätigkeitsmerkmal

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsklausel

Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Roetgen zur Verwendung für Zwecke im Sinne von § 1 der Satzung.

§6 Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen und dazu notwendige Auskünfte zu erteilen.

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Einzelpersonen, Vereinigungen, Firmen), die die Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung monatlich zum Quartalsende. Sie endet ferner durch Tod oder durch Ausschluss durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Ausgeschlossen werden kann, wer die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt, ihnen zuwiderhandelt oder den Mitgliedsbeitrag nicht regelmäßig bezahlt.

2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Jahresbeiträge werden in der Regel einmal jährlich durch SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verwendet.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Die Organe stimmen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Vorstand

1. Gesetzliche Vertreter der Roetgen-Touristik e.V. im Sinne von §26 BGB sind der/die Vorsitzende und zwei Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur dann vertretungsberechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der/die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung einer der Stellvertreter, leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

2. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer benennen. Die Geschäftsführung erfolgt nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Im Rahmen dieser Geschäftsordnung besitzt der Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis nach §30 BGB.

3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Arbeitsweise des Vorstandes wird in einer besonderen Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Über die Richtigkeit der Niederschrift hat der Vorstand zu beschließen.

5. Der Vorstand hat die Leitung der Roetgen-Touristik zur Erfüllung der nach § 1 dieser Satzung gestellten Aufgaben. Dazu gehören: Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens, Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung und die Einsetzung von Ausschüssen sowie die Aufstellung einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.

6. Um die Arbeitsfähigkeit des Vorstands immer zu gewährleisten, kann der Vorstand zwischen den Mitgliederversammlungen zusätzliche Beisitzer kooptieren. Diese müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zu ihrer Bestätigung durch die MV haben sie im Vorstand Sitz, aber nur beratende Stimme.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie muss mindestens aber alle 3 Jahre stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder als E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie tritt frühestens 14 Tage nach der Einberufung zusammen.
2. Die MV ist außerdem einzuberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder oder 20% der Mitglieder mit schriftlich begründetem Antrag dies fordern. In diesen Fällen hat die Einberufung unverzüglich d.h. 10 Tage nach Eingang des Antrages schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Natürliche und juristische Personen haben je eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Änderungen der Satzung oder der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der anwesenden Mitglieder.
5. Den Vorsitz der MV führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter; er bestellt einen Schriftführer, der die Beschlüsse der MV protokolliert.
6. Die Einladung zur ordentlichen MV muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
 - b. Annahme der Tagesordnung
 - c. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - d. Jahresbericht
 - e. Kassenbericht
 - f. Bericht der Kassenprüfer
 - g. Entlastung des Schatzmeisters
 - h. Wahl eines Versammlungsleiters, soweit erforderlich
 - i. Entlastung des Vorstandes
 - k. Neuwahlen des Vorstandes, soweit erforderlich
 1. Neuwahl der Kassenprüfer, soweit erforderlich
 - m. Anträge
 - n. Verschiedenes

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§11 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen.

Roetgen-Touristik e.V. Roetgen, den 6. April 2016

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 6.4.2016